

Blum · Hofmann · Kohler
Fälle zum Strafrecht für Polizeibeamte

Fälle zum Strafrecht für Polizeibeamte

**mit Lösungsskizzen,
Musterlösungen und
Bearbeitungshinweisen**

von
Prof. Dr. Barbara Blum
Prof. Dr. Frank Hofmann
Prof. Dr. Eva Kohler



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

www.vdpolizei.de

3. überarbeitete Auflage 2023

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2023

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0925-7

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden
Blum, Hofmann, Klohler „Fälle zum Strafrecht für Polizeibeamte“,
3. Auflage 2023, ISBN 978-3-8011-0925-7

Vorwort zur 3. Auflage

Der Abverkauf der 2. Auflage und diverse Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur erforderten eine Überarbeitung unseres Buches.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Mai 2022 berücksichtigt.

Bielefeld/Münster/Dortmund Oktober 2022

Vorwort zur 2. Auflage

Die 2. Auflage ist notwendig geworden, weil die Bücher der ersten Auflage vergriffen sind und sich seit 2015 diverse Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben haben. So wurden die Sexualstraftaten neu gefasst und die §§ 113, 114 StGB wurden erweitert. Das BVerfG hat die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Beleidigung korrigiert und die Judikatur zum Organspendeskandal hat sich weiterentwickelt.

Aus diesen Gründen haben wir den Fall „Manipulation bei Transplantation“ durch den Sachverhalt „Nächtlicher Besuch einer Schweinemastanlage“ und den Fall „Ein brutaler Ehemann“ durch die Aufgabe „Ein übergriffiger Chef“ ersetzt. In die anderen Fälle haben wir die Aktualisierungen eingearbeitet. Das bewährte Konzept haben wir beibehalten.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 2018 berücksichtigt.

Bielefeld/Münster/Dortmund Dezember 2018

Vorwort zur 1. Auflage

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an Studierende des Studiengangs Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Es kann aber auch von Lernenden anderer Hochschulen mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses mit strafrechtlichen Inhalten sowie von Studierenden der Rechtswissenschaft in den ersten Semestern von Nutzen sein.

Für eine gute Klausur im Strafrecht reicht es nicht aus, die strafrechtlichen Inhalte des Curriculums schlicht zu kennen. Die besondere Leistung besteht vielmehr darin, diese Inhalte in einer Falllösung in einem geordneten Aufbau und konsequent im Gutachtenstil darzulegen.

Wir wollen mit diesem Buch den Studierenden ein Muster für die Erstellung strafrechtlicher Klausuren an die Hand geben. Anders als in einem klassischen Lehrbuch haben wir deshalb das materielle Strafrecht in Fälle „verpackt“ und diese im Gutachtenstil gelöst. Inhaltlich haben wir uns auf den Allgemeinen Teil und die für den Polizeiberuf relevanten Delikte konzentriert. Standardprobleme und -streitstände, die immer wieder Gegenstand strafrechtlicher Klausuren sind, haben wir besonders berücksichtigt.

In die Fallbearbeitungen haben wir weiterführende Hinweise etwa zu abweichenden Lösungsansätzen, häufigen Klausurfehlern oder Querbezügen zu anderen Tatbeständen eingearbeitet. Den Lösungen sind Lösungsskizzen vorangestellt, um das Verständnis für den Aufbau einer strafrechtlichen Klausur zu schärfen.

Bei der Darstellung von Streitständen haben wir uns auf den Umfang beschränkt, der auch von einem sehr guten Studierenden in einer Klausur maximal erwartet werden kann. Sofern wir in einzelnen Fällen aus didaktischen Gründen darüber hinausgegangen sind, haben wir dies in einem Hinweis kenntlich gemacht.

Es haben bearbeitet

- Professorin Dr. Barbara Blum die Fälle 16 bis 25,
- Professor Dr. Frank Hofmann die Fälle 3 bis 11, 13 bis 15 und 26, 27,
- Professorin Dr. Eva Kohler die Fälle 1, 2 und 12.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Bielefeld/Münster/Dortmund August 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage	5
Vorwort zur 2. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	6
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	9
Fall 1: Die Ohrfeige (Grundlagenfall Subsumtionstechnik)	15
Fall 2: Überstundenrisiko (Tatbestandsirrtum, Freiheitsberaubung)	19
Fall 3: Irrungen und Wirrungen (aberratio ictus, error in objecto vel persona, Versuch, Fahrlässigkeit)	23
Fall 4: Der Zweikampf (Körperverletzung, Totschlag, Einwilligung, Notwehr)	31
Fall 5: Nächtlicher Besuch einer Schweinemastanlage (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, dolus eventualis, Notwehr gem. § 32 StGB, Notstand gem. § 34 StGB, Verbotsirrtum gem. § 17 StGB)	43
Fall 6: Kein ganz normaler Einsatz (vorläufige Festnahme gem. § 127 I StPO, Notwehr durch Polizeibeamte)	53
Fall 7: Die Abrechnung (Versuch, Notwehr, Notwehrexzess, Verbotsirrtum, gefährliche Körperverletzung)	65
Fall 8: Die undankbaren Gäste (Mittäterschaft, Beihilfe, Nötigungsnotstand, gefährliche und schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung)	77
Fall 9: Ein Mittäter auf Abwegen (Mittäterschaft, Mittäterexzess, Beihilfe, gefährliche Körperverletzung)	95
Fall 10: Aggression auf der Abi-Feier (Schuldunfähigkeit, actio libera in causa, Vollrausch, mittelbare Täterschaft)	105
Fall 11: Langeweile im Jugendzentrum (Sachbeschädigung, Versuch, Anstiftung)	115
Fall 12: Der verkannte Tritt (objektive Zurechnung, Versuch, Rücktritt, außertatbestandliche Zielerreichung)	123
Fall 13: Eskalation bei Verkehrskontrolle (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Nötigung, Körperverletzung, Notwehr)	131

Inhaltsverzeichnis

Fall 14: Ein wortgewaltiger Fußballfan (Beleidigungsdelikte)	141
Fall 15: Ein übergriffiger Chef (Sexualstraftaten)	151
Fall 16: Der verflixte Lottoschein (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang, eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Fahrlässigkeitsdelikt)	161
Fall 17: Des Menschen bester Freund (Totschlag, Hemmschwellentheorie, fahrlässige Tötung)	173
Fall 18: Die verhängnisvolle Hausgeburt (Totschlag durch Unterlassen, unterlassene Hilfeleistung)	183
Fall 19: Bis dass der Tod uns scheidet (Mordmerkmale, Teilnahme bei täterbezogenen Mordmerkmalen, Störung der Totenruhe)	193
Fall 20: Der große Durst (Diebstahl, besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch)	207
Fall 21: Zur vielseitigen Einsatzmöglichkeit eines Deosprays (Raub, schwerer Raub, Körperverletzung, Hausfriedensbruch)	221
Fall 22: Die unfreiwillige „Leihe“ (Raub, Abgrenzung Raub zur räuberischen Erpressung, räuberische Erpressung, Körperverletzung, schwere Körperverletzung)	231
Fall 23: Der Vorfall im Verkaufsstore (räuberische Erpressung, schwere räuberische Erpressung, Hausfriedensbruch)	245
Fall 24: Preiswert durch den Alltag (Betrug, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Diebstahl, Sachbeschädigung)	255
Fall 25: Die Tücken der Selbstbedienungskasse (Computerbetrug, Diebstahl, räuberischer Diebstahl, Körperverletzung, Hausfriedensbruch)	281
Fall 26: Eine nette Kollegin (Betrug, Unterschlagung, Begünstigung, Hehlerei, falsche Verdächtigung)	295
Fall 27: Warme Sanierung (Betrug, Versicherungsmissbrauch, Brandstiftungsdelikte)	313
Stichwortverzeichnis	327

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Alt.	Alternative
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BeckOK StGB	Beck'scher Online Kommentar zum StGB, herausgegeben von v. Heintschel-Heinegg, Bernd, 53. Edition, München 2022
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
bspw.	beispielsweise
BT-DruckS	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, zirka
DAR	Deutsches Autorecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ders.	derselbe
Erhardt	Erhardt, Elmar, Strafrecht für Polizeibeamte, 7. Auflage, Stuttgart 2021
Fischer	Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 69. Auflage, München 2022
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
Fn.	Fußnote
Frister AT	Frister, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München 2020
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hillenkamp/Cornelius AT	Hillenkamp, Thomas/Cornelius, Kai, 32 Probleme aus dem Strafrecht – Allgemeiner Teil, 15. Auflage München 2017
h.L.	herrschende Lehre

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht – Internetpublikation, Strate, Gerhard (Hrsg.), zitiert nach Jahr und Nummer (und Randnummer)
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weitesten Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Joecks/Jäger	Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Auflage, München 2021
Jura	Juristische Ausbildung (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Kindhäuser/Zimmermann AT	Kindhäuser, Urs/Zimmermann, Till, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Baden-Baden 2021
Kindhäuser/Schramm BT 1	Kindhäuser, Urs/Schramm, Edward, Strafrecht Besonderer Teil 1, 10. Auflage, Baden-Baden 2021
Kindhäuser/Böse BT 2	Kindhäuser, Urs/Böse, Martin, Strafrecht Besonderer Teil 2, 11. Auflage, Baden-Baden 2020
Kingreen/Poscher	Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf, Grundrechte, Staatsrecht II, 37. Auflage, Heidelberg 2021
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 8. Auflage, München 2019 (zitiert mit Bearbeiter)
Lackner/Kühl	Lackner, Karl/Kühl, Christian, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, München 2018
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LPK-StGB	Kindhäuser, Urs, Lehr- und Praxiskommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, Baden-Baden 2022

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Laufhütte, Heinrich Wilhelm; Rissing-van Saan, Ruth; Tiedemann, Klaus (zitiert mit Bearbeiter), Band 1 (§§ 1–31 StGB), 12. Auflage Berlin 2007; Band 2 (§§ 32–55 StGB), 12. Auflage Berlin 2006; Band 7/1 (§§ 211–231 StGB), 12. Auflage, Berlin 2018; Band 8 (§§ 242–262 StGB), 12. Auflage Berlin 2010; Band 9/1 (§§ 263 bis 266b StGB), 12. Auflage Berlin 2012; Band 9/2 (§§ 267–283d StGB), 12. Auflage Berlin 2009
Matt/Renzikowski	Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Auflage, München 2022 (zitiert mit Bearbeiter)
Meyer-Goßner/Schmitt	Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung, Kommentar, 65. Auflage, München 2022
M.M.	Mindermeinung
MüKo	Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Herausgeber), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3 (§§ 80–184j StGB), 3. Auflage München 2017; Sander, Günther M. (Herausgeber), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4 (§§ 185–262 StGB), 4. Auflage, München 2021; Hefendehl, Roland (Herausgeber), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5 (§§ 263–297 StGB), 4. Auflage, München 2022 (jeweils zitiert mit Bearbeiter)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nimtz Band I	Nimtz, Holger, Strafrecht für Polizeibeamte, Band 1, 7. Auflage, Hilden 2021
Nimtz Band II	Nimtz, Holger, Strafrecht für Polizeibeamte, Band 2, 6. Auflage, Hilden 2021
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NK	Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Ullrich (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 1 (§§ 1–79b StGB), Band 2 (§§ 80–231 StGB), Band 3 (§ 232–358 StGB), 5. Auflage, Baden-Baden 2017 (jeweils zitiert mit Bearbeiter)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

PC	Personal Computer
PdR	Praxis der Rechtspsychologie (zitiert nach Jahr und Seite)
Pkt.	Punkt
PSP	Polizei Studium Praxis (zitiert nach Ausgabe, Jahr und Seite)
PolG NRW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
Rengier AT	Rengier, Rudolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage, München 2021
Rengier BT I	Rengier, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil I, 24. Auflage, München 2022
Rengier BT II	Rengier, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil II, 23. Auflage, München 2022
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RÜ	Rechtsprechungsübersicht (zitiert nach Jahr und Seite)
StR	Strafrecht
Schmidt AT	Schmidt, Rolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 22. Auflage, Grasberg 2021
Schmidt BT 1	Schmidt, Rolf, Strafrecht Besonderer Teil 1, 22. Auflage, Grasberg 2021
Schmidt BT 2	Schmidt, Rolf, Strafrecht Besonderer Teil 2, 22. Auflage, Grasberg 2021
Sch/Sch	Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zitiert mit Bearbeiter)
sog.	sogenannt
SSW-StGB	Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage, München 2021 (zitiert mit Bearbeiter)
StraFO	Strafverteidiger Forum (zitiert nach Jahr und Seite)
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig
StV	Strafverteidiger (zitiert nach Jahr und Seite)

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Wessels/Beulke/Satzger AT	Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 51. Auflage, Heidelberg 2021
Wessels/Hettinger/ Engländer BT 1	Wessels, Johannes/Hettinger, Michael/Engländer, Armin, Strafrecht Besonderer Teil 1, 45. Auflage, Heidelberg 2021
Wessels/Hillenkamp/ Schuhr BT 2	Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas/Schuhr, Jan C. Strafrecht Besonderer Teil 2, 44. Auflage, Heidelberg 2021
Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
z.B.	zum Beispiel
Zieschang AT	Zieschang, Frank, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Stuttgart 2020
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium, Online-Zeitschrift, abrufbar unter: www.zjs-online.com

Fall 1: Die Ohrfeige (Grundlagenfall Subsumtionstechnik)

Sachverhalt:

A schlägt den B ganz bewusst kräftig mit der flachen Hand ins Gesicht. Die Ohrfeige ist nicht nur schmerhaft, bei B bleibt auch ein blauer Fleck am oberen Wangenknochen zurück.

Prüfen Sie gutachtlich die Strafbarkeit des A. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsskizze:

A. Tatbestand

- I. Objektiver Tatbestand
 - 1. Körperliche Misshandlung
 - 2. Gesundheitsschädigung
 - 3. Kausalität
 - 4. Objektive Zurechnung

- II. Subjektiver Tatbestand

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

D. Strafantrag

E. Ergebnis

Lösung:

[Obersatz]¹

Indem A den B mit der flachen Hand kräftig ins Gesicht schlägt, könnte er sich einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB schuldig gemacht² haben.

A. Tatbestand

Hierfür müsste A tatbestandsmäßig gem. § 223 I StGB gehandelt haben.

1 Die eckigen Klammern sind in diesem ersten Fall nur aus Klarstellungsgründen eingefügt. Im Rahmen der gewöhnlichen gutachtlichen Tatbestandsprüfung erfolgt diese Kennzeichnung selbstverständlich nicht.
2 Im Rahmen einer gutachtlichen Tatbestandsprüfung lässt sich streng genommen nur prüfen, ob sich der Betreffende einer Tatbestandsverwirklichung schuldig gemacht hat. Ob hieraus dann auch die Strafbarkeit eines Verhaltens resultiert, lässt sich nur unter Berücksichtigung der einschlägigen strafprozessualen Voraussetzungen bzw. nach Abschluss des Strafverfahrens verlässlich beurteilen. Dennoch wird es in der Fallprüfung allgemein für zulässig erachtet, im Obersatz auch die Frage nach der Strafbarkeit eines Verhaltens aufzuwerfen ("... könnte sich A wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben").

I. Objektiver Tatbestand

1. Körperliche Misshandlung (§ 223 I Alt. 1 StGB)

[*Obersatz*]

Mit dem Schlag ins Gesicht könnte eine körperliche Misshandlung i.S.d. 1. Alternative des Tatbestandes vorliegen.

[*Definition*]

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt.³

[*Subsumtion*]

Der Schlag ins Gesicht war schmerhaft, sodass er das körperliche Wohlbefinden des B nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat. Auch stellt sich eine Ohrfeige regelmäßig als üble und unangemessene Behandlung dar.

[*Ergebnis*]

Eine körperliche Misshandlung des B gem. § 223 I Alt. 1 StGB ist damit gegeben.

2. Gesundheitsschädigung (§ 223 I Alt. 2 StGB)

Fraglich ist weiter, ob A den B mit der Ohrfeige auch an der Gesundheit geschädigt hat. Dies wäre dann der Fall, wenn bei B ein vom Normalzustand nachteilig abweichender pathologischer (= krankhafter) Zustand eingetreten ist.⁴ B hat sich laut Sachverhalt einen blauen Fleck am oberen Wangenknochen zugezogen. Es liegt also auch eine Gesundheitsschädigung des B vor.

3. Kausalität

Das Handeln des A, der Schlag ins Gesicht, müsste außerdem kausal für den Erfolg, also die körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des B gewesen sein. Kausal ist nach der ganz herrschenden „Conditio-sine-qua-non-Formel“ jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.⁵ Hätte A den B nicht ins Gesicht geschlagen, wäre dieser weder in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt worden, noch hätte er sich einen blauen Fleck zugezogen. Das Handeln des A war aus diesem Grund kausal für die eingetretenen Körperverletzungserfolge.

4. Objektive Zurechnung

Schließlich müsste der Taterfolg dem A auch objektiv zuzurechnen sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für das betreffende

3 Allgemein gebräuchliche Definition, s. z.B. BGHSt 14, 269, 271; BGH NStZ 1997, 123 f.; BGH v. 10.06.2021 – 4 StR 312/20, juris Rn. 11; Müko-Hardtung § 223 Rn. 26.

4 BGHSt 36, 1, 6 f.; Fischer § 223 Rn. 8.

5 BGHSt 1, 332; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 226.

Rechtsgut geschaffen hat und gerade diese Gefahr sich im tatbestandlichen Erfolg auch realisiert.⁶

Durch den Schlag hat A eine rechtlich relevante Gefahr für die Gesundheit des B geschaffen, die sich im konkreten Erfolg, d.h. den Schmerzen und dem blauen Fleck auch realisiert hat. A ist der eingetretene Tatbestandserfolg mithin auch objektiv zurechenbar.

Hinweis: Im Rahmen des objektiven Tatbestandes und der objektiven Zurechnung kommt es allein darauf an, was sich tatsächlich ereignet hat. Was T wollte oder bezweckte, ist allein eine Frage des subjektiven Tatbestandes.

II. Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumsstände.⁷ A hat den B ganz bewusst heftig ins Gesicht geschlagen. Da er also sicher weiß, dass er den Tatbestand der Misshandlungsalternative nach § 223 I Alt. 1 StGB verwirklicht, kommt es auf die Frage, ob insoweit auch das voluntative Vorsatzelement erfüllt ist, nicht an. A handelt (direkt) vorsätzlich.

Ob A auch den blauen Fleck in seinen Vorsatz aufgenommen hat, lässt sich dem Sachverhalt explizit nicht entnehmen. Es ist aber anerkannt, dass ein vorsätzliches Verhalten auch dann anzunehmen ist, wenn der Täter wissentlich eine besonders gefährliche Tathandlung vornimmt.⁸ So liegt der Fall hier. A gibt dem B ganz bewusst eine kräftige Ohrfeige. Dass ein solcher Schlag nicht nur schmerhaft ist, sondern auch die Gefahr weiterer Verletzungen, wie z.B. eines Hämatoms in sich birgt, liegt auf der Hand. Auch insoweit ist ein vorsätzliches Verhalten des A zu bejahen.

A handelt tatbestandsmäßig gem. § 223 I StGB.

B. Rechtswidrigkeit

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungsgründen ist die Tat rechtswidrig.

Hinweis: Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass auf Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene Prüfungspunkte problematisch sein könnten, sind nähere Ausführungen hierzu überflüssig!

C. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

D. Strafantrag

Den zur Verfolgung einer Körperverletzung gem. § 230 I 1 StGB erforderlichen Strafantrag hat B laut Sachverhalt gestellt.

E. Ergebnis

A hat sich einer Körperverletzung (§ 223 I Alt. 1 und 2 StGB) schuldig gemacht.

6 BGHSt 11, 1, 7; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 258.

7 BGHSt 19, 295, 298.

8 Siehe hierzu BGHSt 36, 19 ff.; BGH NStZ-RR 2001, 369; BGH v. 04.03.2021 – 5 StR 509/20, juris Rn. 7 ff.

Fall 2: Überstundenrisiko (Tatbestandsirrtum, Freiheitsberaubung)

Sachverhalt:

Anton Aufmerksam (A) ist als private Sicherheitskraft unterwegs. Als er spät am Abend durch das Gewerbegebiet der Stadt D fährt, bemerkt er, dass bei der Schreinerei des S noch ein Tor offensteht, obwohl die Schreinerei geschlossen sein müsste und die gesamten Räume und auch der Außenbereich dunkel sind. Um einem Diebstahl vorzubeugen, zieht A das Tor zu und versieht es mit einem Vorhängeschloss. Für den Inhaber der Schreinerei bringt er am Tor einen entsprechenden Informationszettel an. A hatte gar nicht realisiert, dass sich auf dem Grundstück der Auszubildende des S, nämlich L aufhält. Dieser macht Überstunden und hat für den morgigen Auftrag noch verschiedene Materialien herauszusuchen. Als L mit den Arbeiten fertig ist, stellt er erschrocken fest, dass das Tor verriegelt ist. Notgedrungen verbringt er die Nacht auf einem Sofa in den Räumen der Schreinerei. Die Mauern um die Schreinerei sind zu hoch, als dass er sie hätte überklettern können.

Hat A sich strafbar gemacht?

Variante:

Ändert sich etwas an der Fallprüfung, wenn L gar nicht auffällt, dass er eingeschlossen ist, weil er ohnehin vorhatte, die Nacht „auf der Couch“ in der Schreinerei zu verbringen? Schon ganz früh am nächsten Morgen holt sich S von A den Schlüssel und entfernt das Vorhängeschloss. L war es gar nicht aufgefallen, dass das Tor verriegelt war.

Lösungsskizze Ausgangsfall:

Strafbarkeit gem. § 239 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Opfer
- b) Tathandlung: Einsperren, auf andere Weise der Freiheit berauben
- c) Taterfolg
- d) Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang
- e) Zwischenergebnis

2. Subjektiver Tatbestand

II. Ergebnis

Lösung:

Strafbarkeit des A gem. § 239 I StGB

A könnte sich einer Freiheitsberaubung gem. § 239 I StGB schuldig gemacht haben, indem er das Vorhängeschloss am Tor des S angebracht hat, während sich L noch auf dem dortigen Grundstück befand.

Fall 2: Überstundenrisiko

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Opfer

L ist als fortbewegungsfähiger¹ Mensch taugliches Opfer einer Freiheitsberaubung.

b) Tathandlung: Einsperren, auf andere Weise der Freiheit berauben

A müsste L eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt haben. In Betracht kommt vorliegend ein Einsperren. Unter einem Einsperren ist das Verhindern des Verlassens eines Raumes durch äußere Vorrichtungen zu verstehen.² Eine solche äußere Vorrichtung ist das von A eingesetzte Vorhängeschloss.

c) Taterfolg

Jemand ist der Freiheit beraubt, wenn er für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum seinen Aufenthaltsort nicht oder jedenfalls nicht in zumutbarer Weise verlassen kann.³

Im vorliegenden Fall ist das Tor verriegelt. L verbringt die Nacht notgedrungen in den Räumen der Schreinerei, das Überklettern der Mauer ist nicht möglich. Damit ist L der Freiheit i.S.d. Vorschrift beraubt.

d) Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang

Der notwendige Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang zwischen dem Einsperren und dem Taterfolg liegen unproblematisch vor.

Hinweis: Zur ausführlichen Prüfung siehe den Fall 1 „Die Ohrfeige“.

e) Zwischenergebnis:

Der objektive Tatbestand ist gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob A auch vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumsände.⁴ A hatte gar nicht realisiert, dass sich L noch auf dem Grundstück der Schreinerei aufhielt. Er hatte daher keine Kenntnis über das Tatbestandsmerkmal „einen anderen Menschen einsperren“ und befand sich somit in einem Tatbestandsirrtum. Gem. § 16 I 1 StGB handelte A ohne Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I strafbar gemacht.

1 Kindhäuser/Schramm BT 1 § 15 Rn 6; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn. 345.

2 RGSt 7, 259; MüKo-Wieck-Noodt § 239 Rn. 21.

3 BGH StraFO 2018, 305; Kindhäuser/Schramm BT 1 § 15 Rn. 8.

4 BGHSt 19, 295, 298; Fischer § 239 Rn. 9.

Hinweis: Die auch bei einem Tatbestandsirrtum mögliche Fahrlässigkeitstat (vgl. § 16 I 2 StGB) ist im Falle der Freiheitsberaubung nicht unter Strafe gestellt.

Auf Nötigung gem. § 240 I StGB, die durch die Freiheitsberaubung im objektiven Tatbestand mitverwirklicht wird, braucht nicht eingegangen werden. Auch hier fehlt es von vornherein am subjektiven Tatbestand. § 240 StGB würde außerdem auf Konkurrenzebene zurücktreten.

Variante:

Auch in der Variante könnte § 239 I StGB eingreifen.

Es erscheint allerdings fraglich, ob L taugliches Tatobjekt ist; denn L hatte ja gar nicht bemerkt, dass er eingesperrt war. Nach ganz herrschender Auffassung schützt § 239 I StGB aber schon die potenzielle Fortbewegungsfreiheit.⁵ Es ist also unerheblich, ob das Opfer weiß, dass es eingesperrt ist oder während dieses Zustandes tatsächlich den Willen zur Ortsveränderung hat. L wäre auch in dieser Fallvariante taugliches Tatobjekt. Die weitere Fallprüfung läuft identisch, der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

⁵ BGH NJW 1993, 1807 f.; Kindhäuser/Schramm BT 1 § 15 Rn. 2, 5.

Fall 3: Irrungen und Wirrungen (aberratio ictus, error in objecto vel persona, Versuch, Fahrlässigkeit)

Sachverhalt:

T, seine Ehefrau E und F – ein guter Freund des T – verbrachten am Samstag den Abend und die Nacht trinkend im Wohnzimmer. Am folgenden Sonntag erwachte T in den Vormittagsstunden aus einem mehrstündigen Schlaf und sah, dass E, nur mit einem vorne geöffneten Morgenmantel bekleidet, auf dem Schlafsofa lag. Auf ihr lag F mit teilweise heruntergelassener Hose. T nahm an, dass E mit F den Geschlechtsverkehr ausübte. Obwohl ihm intime Kontakte zwischen E und F bereits bekannt waren, war er durch den „unverschämten Vertrauensbruch“ seines besten Freundes und seiner Ehefrau gekränkt und aufgebracht. Er beschloss, F zu bestrafen. T suchte einen Gegenstand, mit dem er F schlagen konnte. Aus dem Einbauschrank in der Diele entnahm er ein Beil mit Holzgriff und einer Metallschneide. Damit ging er ins Wohnzimmer und stellte sich neben die Schlafcouch, was E und F, die immer noch aufeinander lagen, nicht bemerkten. T holte aus, um F mit voller Wucht mit dem Beil auf den Kopf zu schlagen und dadurch zu töten. E wollte er auf keinen Fall verletzen, da er sie eigentlich immer noch liebte. T ging sicher davon aus, dass der Schlag sie nicht treffen könnte. Entgegen dieser Erwartung verfehlte der mit großer Wucht ausgeführte Schlag aber knapp den Kopf des F und traf den Kopf der E. Sie erlitt eine tödliche Kopfverletzung, an der sie kurz darauf verstarb.

F sprang von der Schlafcouch auf und floh aus der Wohnung. Er rannte in eine nahe gelegene U-Bahn-Station und mischte sich unter die wartenden Fahrgäste. T war zunächst durch den Fehlschlag geschockt und brauchte einen Moment, um sich zu sammeln. Anschließend nahm er die Verfolgung des F auf. Er sprintete mit dem Beil in der Hand in die U-Bahn-Station und suchte F. Als er O entdeckte, der dem F sehr ähnlich sah, schlug er diesem von hinten mit dem Beil auf den Kopf. Auch O erlitt eine tödliche Verletzung. Als O zu Boden ging, entdeckte T, dass er einen Unbeteiligten und nicht den F getroffen hatte. T wurde von der Polizei überwältigt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des T.

§§ 123, 211 StGB sowie Unterlassungsdelikte sind nicht zu prüfen.

Lösungsskizze:

A. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich E

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Ergebnis

Fall 3: Irrungen und Wirrungen

B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB hinsichtlich F

- 0. Vorprüfung
- I. Tatbestand
 - 1. Subjektiver Tatbestand
 - 2. Objektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Rücktritt
- V. Ergebnis

C. Strafbarkeit gem. § 222 StGB hinsichtlich E

- I. Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

D. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich O

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - 2. Subjektiver Tatbestand
- II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld
- IV. Ergebnis

Lösung:

A. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich E

T könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht, indem er mit dem Beil auf E einschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Der Taterfolg ist eingetreten. E ist tot.

Der Schlag mit dem Beil müsste kausal für den Todeseintritt sein. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹ Hätte T nicht mit dem Beil auf den Kopf der E geschlagen, wäre sie nicht gestorben. Also war der Schlag kausal.

1 BGHSt 1, 332, 333; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 226.

Weiterhin müsste der Taterfolg der Tathandlung objektiv zurechenbar sein. Das ist der Fall, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko gesetzt und sich exakt dieses Risiko im Erfolg realisiert hat.² T hat durch den Schlag mit dem Beil das Risiko gesetzt, dass E durch das Beil tödlich verletzt werden wird. Genau dieses Risiko hat sich realisiert.

Der Taterfolg ist der Tathandlung objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände,³ in gebräuchlicher Kurzform das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.⁴ T hat in Tötungsabsicht mit dem Beil zugeschlagen und damit vorsätzlich gehandelt.

Hinweis: Da der Sachverhalt ausdrücklich und eindeutig auf das Vorliegen des Tötungsvorsatzes hinweist, sollte man sich hier kurz fassen. Es wäre verfehlt, auf die Vorsatzbegriffe im Einzelnen einzugehen.

Fraglich ist, wie der Umstand zu bewerten ist, dass T nicht die E sondern den F treffen wollte. Es könnte ein Tatbestandsirrtum gem. § 16 I StGB in der Variante der aberratio ictus (Abirrung des Schlages) vorliegen. Eine aberratio ictus liegt vor, wenn der Täter als Ziel seiner Tat ein konkretes Handlungsobjekt individualisiert hat, der Erfolg aber nicht bei dem anvisierten, sondern versehentlich bei einem anderen gleichwertigen Objekt eintritt.⁵ T wollte den F treffen, um ihn zu bestrafen. Versehentlich hat er aber die E getroffen. Bezogen auf die E handelte T nicht mit Tötungsvorsatz, da er sie auf keinen Fall verletzen wollte und sicher davon ausging, dass der Schlag E nicht treffen würde.⁶ Eine aberratio ictus ist gegeben.

Die Behandlung der aberratio ictus ist umstritten. Nach der sog. Gleichwertigkeitstheorie ist die aberratio ictus unbeachtlich.⁷ Der Täter wollte einen Menschen töten und er hat einen Menschen getötet. Damit ist für einen vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum gem. § 16 I StGB kein Raum.

Demgegenüber wird überwiegend die Konkretisierungstheorie vertreten. Danach liegt ein beachtlicher Irrtum vor, weil sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Opfer konkretisiert hat. Da der Täter dieses Opfer nicht getroffen hat, hat er insoweit nicht vorsätzlich gehandelt.⁸

Diese Auffassung ist vorzugswürdig. Es ist nämlich nicht sachgerecht, den Täter wegen vollendeter vorsätzlicher Tat zu bestrafen, wenn er zur Realisierung eines bestimmten Taterfolges handelt, den er dann aber gar nicht erreicht. T befand sich in einem vorsatzausschließenden Irrtum gem. § 16 I StGB. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2 Lackner/Kühl Vor § 13 Rn. 14; Rengier AT § 13 Rn. 46.

3 BGHSt 19, 295, 298.

4 Erhardt Rn. 55.

5 LK-Vogel § 16 Rn. 78; LPK-StGB § 16 Rn. 28; Schmidt AT Rn. 291 ; umfassend zur aberratio ictus Hillenkamp/Cornelius AT 73 ff.

6 Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von den Feststellungen des BGH in dem Urteil NStZ 2009, 209, dem im Übrigen der erste Teil des Falles nachgebildet ist.

7 Frister AT Kap. 11 Rn. 58 ff.; Heuchemer JA 2005, 275 ff.

8 BGHSt 34, 53, 55; Joecks/Jäger § 15 Rn. 47; Kindhäuser/Zimmermann AT § 27 Rn. 57; Rengier AT § 15 Rn. 34.

Hinweis: Ein Streitstand sollte wie folgt dargestellt werden:

- Darstellung Meinung 1 mit mindestens einem Sachargument,
- Darstellung Meinung 2 mit mindestens einem Sachargument,
- eigene Stellungnahme (nicht in Ich-Form sondern in neutraler Formulierung) mit dem aus Sicht der Verfasserin/des Verfassers maßgeblichen Argument.

II. Ergebnis

T hat sich nicht wegen Totschlags an E gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB hinsichtlich F

T könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB an F strafbar gemacht haben, indem er mit dem Beil zuschlug.

0. Vorprüfung

Da F noch lebt, ist der Totschlag nicht vollendet.

Der Versuch des Totschlags müsste strafbar sein. Gem. § 23 I StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar. Verbrechen sind gem. § 12 I StGB alle Delikte, die im Mindestmaß mit 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, wobei Schärfungen oder Milderungen für besonders schwere oder minder schwere Fälle außer Betracht bleiben (§ 12 III StGB). Die Mindestfreiheitsstrafe für den Totschlag gem. § 212 I StGB beträgt 5 Jahre. Es handelt sich um ein Verbrechen. Der Versuch des Totschlags ist gem. § 23 I StGB strafbar.

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

T wollte den F durch den Schlag mit dem Beil töten. Er handelte mit Tötungsvorsatz.

2. Objektiver Tatbestand

T müsste zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Hierfür muss der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten und objektiv derart zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt haben, dass sein Tun ohne wesentliche Zwischenschritte in die Rechtsgutsverletzung bzw. Erfüllung des Tatbestandes übergeht.⁹ T hat den Schlag vollständig ausgeführt und damit die tatbestandsmäßige Handlung bereits vollzogen. Damit hat er jedenfalls unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungegründe sind nicht ersichtlich. T handelte rechtswidrig.

9 BGHSt 48, 34, 35 f.; Fischer § 22 Rn. 10.

III. Schuld

T handelte schuldhaft.

IV. Rücktritt

T könnte gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB strafbefreien vom versuchten Totschlag zurückgetreten sein, weil er nicht noch ein weiteres Mal auf F einschlug.

Hinweis: § 24 I StGB enthält drei Rücktrittsvarianten, nämlich Rücktritt durch Aufgeben der weiteren Ausführung der Tat (§ 24 I 1 Alt. 1 StGB), Verhindern der Vollendung (§ 24 I 1 Alt. 2 StGB) und ernsthaftes Bemühen (§ 24 I 2 StGB). Es ist deshalb dringend geboten, die zu prüfende Rücktrittsvariante genau zu benennen und das Gesetz exakt mit Angabe von Absatz, Satz und Variante zu bezeichnen.

Dann dürfte kein fehlgeschlagener Versuch vorliegen. Fehlgeschlagen ist ein Versuch, wenn die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.¹⁰ Als T sich wieder gesammelt hatte, war F schon aufgesprungen und aus der Wohnung geflohen. T hat erkannt, dass ihm ohne zeitliche Zäsur ein erneuter Angriff auf F nicht möglich gewesen wäre. Es liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor. Ein Rücktritt ist nicht mehr möglich.¹¹

V. Ergebnis

T hat sich gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB wegen versuchten Totschlags an F strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit gem. § 222 StGB an E

T könnte sich wegen fahrlässiger Tötung an E strafbar gemacht haben, indem er mit dem Beil auf sie einschlug.

I. Tatbestand

Der Taterfolg ist eingetreten. E ist tot. Der Schlag mit dem Beil war kausal und objektiv zurechenbar für den Todeseintritt.

Hinweis: Die gelegentlich bei Fahrlässigkeitsdelikten auftretenden Probleme etwa des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs oder des Schutzzweckzusammenhangs spielen in diesem Sachverhalt keine Rolle und werden deshalb nicht gesondert erörtert. Zum Fahrlässigkeitsdelikt im Einzelnen vgl. Fall 17 „Des Menschen bester Freund“.

T müsste objektiv fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.¹² Der objektiv maßgebliche Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus den Anforderungen, die bei einer Ex-ante-Betrachtung der Gefahrenlage an einen be-

10 BGHSt 39, 221, 228; SSW-StGB-Kudlich/Schuhr § 24 Rn. 16; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1010.

11 Vgl. ausführlich zu den Rücktrittsvoraussetzungen Fall 12 „Der verkannte Tritt“.

12 Erhardt Rn. 233; Lackner/Kühl § 15 Rn. 35; Schmidt AT Rn. 268.

Fall 3: Irrungen und Wirrungen

sonnenen und gewissenhaften Menschen zu stellen sind, der dem Verkehrskreis des Täters angehört und sich in seiner konkreten Lage befindet.¹³ Das Einschlagen mit einem Beil auf zwei Menschen, die auf dem Sofa liegen, stellt eine Missachtung aller Sorgfaltsgebote dar.

Die Tatbestandsverwirklichung müsste objektiv vorhersehbar sein. Das ist der Fall, wenn der eingetretene Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung, sei es auch nicht als regelmäßige, so doch als nicht ganz ungewöhnliche Folge erwartet werden konnte.¹⁴ Wenn man mit einem Beil auf zwei übereinander liegende Personen mit großer Wucht einschlägt, ist es eine keineswegs ungewöhnliche Folge, dass nicht (nur) die anvisierte, sondern auch die andere Person getroffen wird. Der Taterfolg war vorhersehbar. T hat objektiv fahrlässig gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit

T handelte rechtswidrig.

III. Schuld

T müsste schuldhaft gehandelt haben. Neben den allgemeinen Schuldmerkmalen ist beim Fahrlässigkeitsdelikt insbesondere die Frage zu prüfen, ob T auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat und ob der Erfolg subjektiv vorhersehbar war.

Subjektiv sorgfaltswidrig handelt, wer aufgrund seiner individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, die objektive Sorgfaltspflicht einzuhalten.¹⁵ Subjektiv vorhersehbar ist der Erfolg, wenn der Täter individuell in der Lage gewesen ist, die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen.¹⁶ Anhaltspunkte für die Annahme, die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten des T wären aufgrund individueller Defizite hinter denen eines Durchschnittsbürgers zurückgeblieben, enthält der Sachverhalt nicht.

T hat auch subjektiv sorgfaltswidrig und damit schuldhaft gehandelt.

IV. Ergebnis

T hat sich gem. § 222 StGB wegen fahrlässiger Tötung an E strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich O

T könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Beil auf den Kopf des O einschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

T hat kausal und objektiv zurechenbar den Tod des O verursacht.

13 Kindhäuser/Zimmermann AT § 33 Rn. 23; Rengier AT § 52 Rn. 15.

14 BGHSt 49, 166, 174.

15 Nimtz Band 1 Rn. 215; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1144.

16 Rengier AT § 52 Rn. 83.

Hinweis: Da die Definitionen für Kausalität und objektive Zurechnung oben dargestellt wurden und das Erschlagen des O mit dem Beil völlig unproblematisch den objektiven Tatbestand des vollendeten Totschlags erfüllt, sollte man sich hier kurz fassen.

2. Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Er hat mit Tötungsvorsatz das Beil auf den Hinterkopf des O geschlagen. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass T eigentlich den F töten wollte.

Es könnte ein error in objecto vel persona vorliegen. Bei einem error in objecto vel persona konkretisiert sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Tatobjekt, das der Täter auch verletzt; er irrt lediglich über die Identität oder sonstige Eigenschaften dieses Tatobjektes.¹⁷ T wollte die vor ihm stehende Person mit dem Beil töten. Genau dieses Ziel hat er auch erreicht. Er irrt lediglich über die Identität des anvisierten und getroffenen Opfers. T befand sich in einem error in objecto vel persona.

Sofern – wie hier – das anvisierte und das getroffene Objekt tatbestandlich gleichwertig sind – sowohl F als auch O sind Menschen –, ist umstritten, dass der error in objecto vel persona als bloßer Motivirrtum unbeachtlich ist und nicht gem. § 16 I StGB zum Vorsatzausschluss führt.¹⁸

Hinweis: In der Fallbearbeitung muss man trotz des einhelligen Meinungsbildes den error in objecto vel persona als solchen erkennen und die Unbeachtlichkeit kurz begründen. Da der Vorsatz nach seiner Bejahung „verbraucht“ ist, ist es dann nicht mehr erforderlich, noch eine versuchte Tat bezüglich des eigentlichen Zielobjektes zu prüfen.¹⁹

II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen Totschlags an O gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

17 Lackner/Kühl § 15 Rn. 13; Sch/Sch-Sternberg-Lieben/Schuster § 16 Rn. 12.

18 BGHSt 37, 214, 218; Fischer § 16 Rn. 5; Joecks/Jäger § 15 Rn. 39.

19 Rengier AT § 15 Rn. 23.